

Kopf und Angaben zur jeweils zuständigen Bezirksregierung

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW);

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom 10.05.2023, zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger

Ihr Antrag vom xx.xx.2023, hier eingegangen am xx.xx.2023

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P – (Stand:)

Muster „Weiterleitungsvertrag“ (Stand:)

Vordruck „Bestätigung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses und der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme“ (Stand 4/2023)

Informationen zum Softwareprogramm „ABBA-Online“ (inklusive Zugangsdaten)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 (**Bewilligungszeitraum**) eine Zuwendung für:

- **Pauschalbetrag für Personalausgaben in Höhe von _____ Euro** (in Buchstaben: - _____ - Euro-).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

**„Praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin /
zum staatlich geprüften Kinderpfleger beim „Träger xy“**

Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2025 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Pauschalbetrag für Personalausgaben

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrages für Personalausgaben als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ Euro gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Nr.	Funktion	Gesamtbetrag
4.1.	Anzahl Teilnehmer x Betrag	
	_____ x 11.900,00 €	_____ €

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung 2023	_____ €
Verpflichtungsermächtigung 2024:	_____ €

Nebenbestimmungen

1. Die beigelegte ANBest-P ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Vorlage einer Schulbescheinigung oder Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege für das Kindergartenjahr 2023/2024 der im Ausbildungsvertrag genannten Mitarbeiterin oder des im Ausbildungsvertrag genannten Mitarbeiters bis zum ersten Mittelabruf.
3. Vorlage des Ausbildungsvertrages zwischen der Person in der Ausbildung und dem Zuwendungsempfänger mit einer Laufzeit vom 01.08.2023 bis mindestens zum 31.07.2025 bis zum ersten Mittelabruf.
4. Vorlage der als Muster beigelegten Bestätigung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses sowie die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger (Eigenerklärung) jeweils zum 15.10.2023, 31.03.2024 und 30.09.2024.

Pro im Ausbildungsvertrag genannter Person können unter Verwendung des im Begleitsystem ABBA-Online vorhandenen Musters folgende Beträge für die bestätigten Zeiträume angefordert werden:

01.08.2023 – 30.12.2023	3.500,00 Euro
01.01.2024 – 30.06.2024	4.200,00 Euro
01.07.2024 – 31.12.2024	4.200,00 Euro

Die Mittelanforderungen müssen zum 15. Oktober 2023, zum 31. März 2024 und zum 30. September 2024 erfolgen.

5. Zuwendungsberechtigt sind nach § 38 KiBiz NRW im geförderte Träger. Der Nachweis (Leistungsbescheid) für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist mit dem **spätestens am 31.10.2025** vorzulegenden Verwendungsnachweis einzureichen. Liegt die Zuwendungsberechtigung nicht vor, kann der Erstattungsanspruch festgestellt und geltend gemacht werden.
6. Dem Verwendungsnachweis ist ein Dokument beizufügen, ob der Abschluss zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger erreicht wurde.

III.

Hinweise

1. Zur Nutzung des Berichtssystems ABBA-Online ist eine Internetverbindung erforderlich. Sofern Sie zu mehreren Projekten berichten müssen, erhalten Sie für jedes Projekt eigene Zugangsdaten. Die Zugangsdaten zu ABBA-Online für Ihre Projekte erhalten Sie von Ihrer Bewilligungsbehörde

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de.

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag: